

Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Stadt Geretsried

1. Zielsetzung

- 1.1. In Geretsried sind zahlreiche Personen innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden tätig, die sich über das übliche Maß hinaus im gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich sowie für Natur- und Umwelt engagieren und damit das Leben in der Stadt bereichern.
- 1.2. Die Stadt Geretsried ehrt daher Personen, die sich durch besonderen Einsatz und außergewöhnliche Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet und so für die Stadt in den genannten Bereichen Außergewöhnliches geleistet haben.

2. Zu ehrender Personenkreis

- 2.1. Ehrungsempfang (im zweijährigen Abstand) für bis zu 100 Personen, die sich durch langjährige Ausübung einer herausragenden Funktion in Gemeinschaftsinstitutionen (z.B. mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in solchen Funktionen in Vereinen, Verbänden, Organisationen) oder auch außerhalb von solchen Institutionen in außergewöhnlicher Weise für die Belange der Stadt eingesetzt haben.
- 2.2. Anlässlich dieses Empfangs werden bis zu 25 Personen mit Ehrenurkunden ausgezeichnet, die in Gemeinschaftsinstitutionen besonders langjährig (mindestens 20 Jahre) herausgehobene Funktionen innegehabt haben und solche Personen, die sich außerhalb von Institutionen in ganz außergewöhnlicher Weise für die Belange der Stadt eingesetzt haben.
- 2.3. Im Rahmen dieses Empfangs werden jährlich bis zu 10 Personen für außergewöhnliche und herausragende Leistungen und Verdienste mit einer Goldenen Ehrennadel geehrt.
Diese Anzahl kann durch besondere Anlässe überschritten werden.
- 2.4. Die Entscheidung über die zu Ehrenden trifft der Stadtrat nach einer Empfehlung durch den Kulturausschuß..

3. Vorschlagsrecht

- 3.1. Vorschläge für Ehrungen können von den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, aber auch von jedem Gemeindebürger gemacht werden.
- 3.2. Die Vorschläge sind bis Ende September des dem Ehrungsempfang vorausgehenden Jahres schriftlich mit Begründung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1. Die Stadt Geretsried behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor.
- 4.2. Diese Richtlinien gelten ab 01.04.1995

Geretsried, den 28.03.1995

STADT GERETSRIED



Hans Schmid
1. Bürgermeister